

Stellungnahme von ANGA Der Breitbandverband e.V. zu den Eckpunkten der Bundesnetzagentur zur Marktdefinition und Marktanalyse im Festnetzmassenmarkt (Markt 1)

1. Einleitung und Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur hat im Februar 2026 Eckpunkte für die Überprüfung der Marktdefinition und Marktanalyse im Vorleistungsmarkt für lokal bereitgestellten Zugang (Markt Nr. 1 der EU-Märkteempfehlung 2020) veröffentlicht. Ziel des Verfahrens ist die Überprüfung, ob die bislang geltende bundesweite Marktabgrenzung weiterhin sachgerecht ist und ob weiterhin Regulierungsbedarf besteht.

Die ANGA begrüßt grundsätzlich, dass die Bundesnetzagentur die dynamischen Veränderungen im deutschen Breitbandmarkt – insbesondere den zunehmenden Glasfaserausbau – in ihre Analyse einbezieht. Der Ausbau neuer Netze und der zunehmende Infrastrukturwettbewerb sind zentrale Voraussetzungen für die erfolgreiche Digitalisierung Deutschlands.

Gleichwohl sieht die ANGA die im Eckpunktepapier vorgeschlagene räumliche Aufteilung des Marktes in drei Teilmärkte kritisch. Insbesondere die geplante regionale Differenzierung der Regulierung und die daraus von der BNetzA abgeleitete De-Regulierung bzw. der vorgeschlagene Übergang zu symmetrischen Zugangspflichten wirft aus Sicht der Wettbewerber erhebliche Fragen auf.

Die im Eckpunktepapier dargestellten Ansätze bergen die Gefahr, dass die Regulierung in Teilen des Marktes zu früh zurückgenommen oder grundlegend verändert wird, obwohl weiterhin strukturelle Markteintrittsbarrieren bestehen und der Wettbewerb in vielen Gebieten noch nicht hinreichend stabil etabliert ist. In diesem Zusammenhang muss auch die Marktwirkung der über die im Eckpunktepapier benannten Teilmärkte vorhandene Gesamtsituation in Deutschland berücksichtigt werden: Aktuelle Marktentwicklungen zeigen, dass die Telekom zuletzt wieder Marktanteile hinzugewinnt. Als bundesweit tätiger Netzbetreiber mit erheblichen Marktanteilen verfügt die TDG über strategische und wirtschaftliche Hebel, die regional tätigen Netzbetreibern typischerweise nicht zur Verfügung stehen. Hierzu zählen etwa bundesweit koordinierte Ausbau- und Vermarktungsstrategien, strategischer Überbau bestehender Netzinfrastrukturen¹ sowie Verzögerungen bei der Umschaltung von Kupfer- auf Glasfasernetze. Solche Verhaltensweisen können die Entwicklung nachhaltigen Infrastrukturwettbewerbs erheblich beeinträchtigen und müssen bei der regulatorischen Bewertung berücksichtigt werden.

Zudem wirft die im Eckpunktepapier vorgeschlagene Methodik zur räumlichen Marktabgrenzung erhebliche Fragen auf. Die BNetzA stützt ihre Analyse im Wesentlichen auf zwei Kriterien – das Vorhan-

¹ So jüngst auch in Itzehoe in Schleswig-Holstein, <https://www.shz.de/lokales/itzehoe/artikel/glasfaser-konkurrenz-jetzt-will-auch-telekom-itzehoe-versorgen-50113523>.

densein von mindestens zwei alternativen Netzen mit jeweils mindestens 60 % Abdeckung sowie sogenannte Greenfield-Marktanteile. Beide Kriterien sind jedoch in ihrer konkreten Anwendung und Aussagekraft unklar und werfen methodische Inkonsistenzen auf.

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der praktischen Umsetzbarkeit einer stark regionalisierten Regulierung. Eine kleinteilige Marktabgrenzung auf Ebene einzelner Landkreise und kreisfreier Städte könnte zu mehreren hundert potenziellen Teilmärkten führen und damit erhebliche regulatorische Komplexität erzeugen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass durch Deregulierung in einzelnen Regionen bestehende Vorleistungsangebote entfallen, Open-Access-Modelle ihre Wirkung nicht entfalten und neue regulatorische Inkonsistenzen entstehen. Gleichzeitig wäre in solchen Gebieten § 34 TKG nicht mehr anwendbar. Der Telekom könnte dort nicht mehr abverlangt werden, Wettbewerber bei der Umschaltung von ihrem DSL- auf neue Glasfasernetze diskriminierungsfrei zu behandeln. Eben dies will das BMDS in der anstehenden TKG-Novelle explizit festschreiben. Die Regelung liefe damit in diesen Bereichen komplett leer.

Zusammenfassend ergeben sich aus Sicht der ANGA folgende zentrale Punkte:

- Die vorgeschlagene Methodik zur räumlichen Marktabgrenzung wirft erhebliche methodische Fragen auf. Insbesondere im Kreis Segeberg bleibt vollkommen offen, welche PLZ wie Eingang in die Bewertung gefunden haben.
- Eine rein regionale Betrachtung der Wettbewerbsverhältnisse blendet die bundesweite Marktstellung und strategischen Handlungsmöglichkeiten der Telekom aus.
- Die Kriterien der BNetzA (60%-Netzabdeckung und Greenfield-Marktanteile) sind unklar definiert und methodisch problematisch. Das gilt insbesondere mit Blick darauf, dass eine bestimmte Netzabdeckung nichts über die tatsächliche Netznutzung – und damit Marktanteile – aussagt.
- Eine kleinteilige regionale Regulierung würde erhebliche Komplexität erzeugen und könnte zu einem regulatorischen Bürokratiemonster führen.
- Die vorgeschlagene Kombination aus Wegfall der SMP-Feststellung in einem Gebiet einerseits und der Einführung symmetrischer Regulierung andererseits ist systematisch inkonsistent.
- Eine Deregulierung einzelner Gebiete kann negative Auswirkungen auf Vorleistungsangebote, Open-Access-Modelle und die Anbietervielfalt im Endkundenmarkt haben.
- Die Schaffung symmetrischer Verpflichtungen würde zu erheblichen Mehrbelastungen von Netzbetreibern führen, die keine beträchtliche Marktmacht aufweisen.
- Die BNetzA prüft zwar anhand des 3-Kriterien-Tests, unterlässt aber die Prüfung, ob ein oder mehrere Unternehmen beträchtliche Marktmacht aufweisen. Das ist inkonsistent und entbehrt einer rechtlichen Grundlage.

Aus Sicht der ANGA sollte daher weiterhin von einem bundesweiten Markt ausgegangen werden, zumindest solange der Infrastrukturwettbewerb noch nicht flächendeckend etabliert ist und die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Übergang von Kupfer- zu Glasfasernetzen stabil ausgestaltet sind. Eine Rückkehr zur SMP-Regulierung, wie von der BNetzA als Möglichkeit in den Raum gestellt, ist – mit Blick auf die Veto-Praxis der EU-Kommission – in der Praxis oft nicht umsetzbar.

2. Allgemeine Erwägungen zum Vorgehen der BNetzA

2.1 Transformation des Breitbandmarktes

Der deutsche Telekommunikationsmarkt befindet sich derzeit in einer Phase tiefgreifender Transformation. Neben dem weiterhin bedeutenden Kupfernetz der Telekom gewinnen alternative Glasfasernetze sowie HFC-Infrastrukturen zunehmend an Bedeutung.

Der Ausbau von Glasfasernetzen durch alternative Netzbetreiber stellt einen wesentlichen Treiber für Wettbewerb und Innovation dar. Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass der Ausbau regional sehr unterschiedlich verläuft und weiterhin erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen einzelnen Regionen bestehen.

Die Marktmacht der Deutschen Telekom wirkt weiterhin bundesweit und strukturell – nicht lokal begrenzt. Die folgenden Zahlen unterstreichen dies:

- Die Deutsche Telekom verfügt über einen Marktanteil von rund **90 % auf ihrer eigenen FTTH-Plattform**.
- Im Geschäftskundensegment hält sie rund **70 % Marktanteil**, mit weiterem Wachstum.
- Rund **70 % der privaten Endkundenwertschöpfung** findet auf Telekom-Infrastruktur statt, davon weiterhin ein erheblicher Teil auf dem Kupfernetz.
- Auch perspektivisch wird DSL nach aktuellen Prognosen bis 2030 die meistgenutzte Anslusstechologie bleiben.
- Die Telekom selbst geht davon aus, im Jahr 2030 perspektivisch **25–30 Mio. Haushalte mit Glasfaser zu versorgen**, womit sich ihre strukturelle Stellung weiter verfestigt.

Diese Marktsituation spricht aus Sicht der ANGA gerade für regulatorische Kontinuität und Vorhersehbarkeit, damit Investitionssicherheit gewährleistet wird.

2.2 Bedeutung des TKÄndG und politischer Ziele

Die Regulierung muss zudem im Kontext der gesetzgeberischen Ziele des Telekommunikationsgesetzes sowie der europäischen und nationalen Breitbandstrategien betrachtet werden. Sowohl der EU- als auch der deutsche Gesetzgeber betonen in jedem breitbandpolitischen Papier und insb. der einschlägigen TK-Gesetzgebung, dass

- Infrastrukturwettbewerb gestärkt werden soll,
- Investitionen in neue Netze gefördert werden sollen und
- ein nachhaltiger Wettbewerb gewährleistet bleiben muss.

Vor diesem Hintergrund ist es entscheidend, dass regulatorische Entscheidungen Investitionssicherheit für alternative Netzbetreiber gewährleisten. Eine vorzeitige regionale Differenzierung der Regulierung könnte dagegen Investitionsanreize schwächen und die Marktentwicklung verzerren.

2.3 Risiken einer regionalisierten Regulierung

Die im Eckpunktepapier vorgesehene regionale Differenzierung der Regulierung würde zu einer Fragmentierung des regulatorischen Rahmens führen. Dies kann insbesondere folgende Risiken mit sich bringen:

- erhöhte regulatorische Komplexität,
- neue Belastungen für Unternehmen ohne beträchtliche Marktmacht (teils regionale Unternehmen!)

- reduzierte Planungs- und Investitionssicherheit für Marktteilnehmer,
- Verstärkung unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb Deutschlands insbesondere mit Blick auf die weiterhin existierenden Vorteile der Telekom infolge ihrer Nachfrage- und Finanzmacht.

Gerade im Vorleistungsmarkt, der stark durch bundesweit tätige Anbieter geprägt ist, kann eine solche Fragmentierung zu erheblichen Ineffizienzen führen. Aus Sicht der ANGA sollte daher weiterhin ein einheitlicher regulatorischer Rahmen angestrebt werden. Gleichzeitig spräche man bei konsequenter Anwendung einer regionalisierten Regulierung von einer Vielzahl (mehrere Duzend oder gar hunderte) Teilmärkte, auf denen jeweils unterschiedliche Akteure aktiv sind und in denen unterschiedliche Ausbaukosten zu berücksichtigen wären. Es drohte ein Bürokratiemonster.

3. Die grundsätzlichen Erwägungen der BNetzA zum räumlichen Markt

Die Bundesnetzagentur kommt zu dem Ergebnis, dass ein bundesweiter räumlicher Markt nicht mehr feststellbar sei. Begründet wird dies mit dem zunehmenden Ausbau alternativer Infrastrukturen und den daraus resultierenden regional unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen.

Zwar ist es zutreffend, dass der Ausbau von Glasfaser- und HFC-Netzen regional unterschiedlich fortgeschritten ist. Daraus folgt jedoch nicht zwingend, dass sich bereits strukturell unterschiedliche Märkte herausgebildet haben.

Zudem wirft die im Eckpunktepapier dargestellte Methodik weitere grundlegende Fragen auf. Für die Abgrenzung räumlicher Teilmärkte legt die Bundesnetzagentur im Kern zwei Kriterien zugrunde. Erstens soll ein Gebiet dann als wettbewerblich gelten, wenn neben dem Netz der Telekom mindestens zwei weitere Anschlussnetze mit einem Abdeckungsgrad von jeweils mindestens 60 Prozent vorhanden sind. Zweitens sollen sogenannte Greenfield-Marktanteile berücksichtigt werden.

Gerade diese Herangehensweise wirft jedoch methodische Fragen auf. Unklar bleibt insbesondere, ob die Telekom bei dieser Analyse technologieübergreifend über alle von ihr betriebenen Netzinfrastrukturen hinweg betrachtet wird, also einschließlich ihrer Kupfer-, Glasfaser- und etwaiger weiterer Zugangsnetze. Sollte dies der Fall sein, würde die TDG anhand ihrer Marktanteile im sachlich einheitlich definierten Gesamtmarkt bewertet, während alternative Infrastrukturen offenbar technologiebezogen betrachtet werden. Gleichzeitig knüpft die BNetzA für die Identifikation wettbewerblicher Gebiete an eine Mindestabdeckung von 60 Prozent je alternativem Netz bzw. je Technologie an. Eine solche Vorgehensweise erscheint methodisch inkonsistent: Während die Marktstellung der TDG technologieübergreifend bewertet würde, erfolgt die Betrachtung alternativer Netze getrennt nach Technologien. Dadurch können strukturelle Wettbewerbsverhältnisse verzerrt dargestellt werden. Offen bleibt zudem, warum die BNetzA von einem Schwellenwert von 60 Prozent ausgeht und, ob es sich bei diesem Abdeckungsgrad um Homes Passed (HP), Homes Connected (HC) oder Homes Activated (HA) handelt.²

Auch mit Blick auf die von der BNetzA zugrunde gelegte Datenbasis bestehen Fragen. Die BNetzA stützt ihrer Erwägungen auf die Ergebnisse einer PLZ-Abfrage. Unklar ist, wie diese aufbereitet wurde: PLZ stimmen nicht immer mit dem Zuschnitt von Landkreisen überein. Des Weiteren hören Netzstrukturen an politischen bzw. organisatorisch gezeichneten Grenzen nicht auf. Schlussendlich muss noch angemerkt werden, dass die 60 Prozent-Abgrenzung unklar und ungeeignet ist. Unklar ist, woher diese Maßgabe genommen wurde. Weiterhin ist sie ungeeignet, denn sie kann dazu führen, dass zwei alternative Netze einen Großteil an Überschneidung in einem Gebiet haben, wohingegen die restlichen Teile des Gebiets lediglich von einem Netz versorgt werden. Da das einzelne Netz in der Regel die Telekom-Kupferinfrastruktur ist, würde dies für diese Teile bedeuten, dass der Wettbewerb infolge

² In der Informationsveranstaltung am 16.3. in Bonn erläuterte die BNetzA hierzu, es handele sich um Homes Connected. Die Implikationen dieser Auslegung prüfen wir derzeit noch.

der De-Regulierung dieses einen Telekom-Netzes sogar gegenüber dem jetzigen Zustand verringert werden könnte. Inkonsistenzen sind damit vorgezeichnet.

Darüber hinaus stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine rein regionale Betrachtung von Marktanteilen geeignet ist, die tatsächlichen Wettbewerbsverhältnisse im deutschen Breitbandmarkt abzubilden. Eine solche Analyse blendet aus, dass die Telekom als bundesweit tätiger integrierter Netzbetreiber über strategische Handlungsmöglichkeiten verfügt, die weit über einzelne regionale Märkte hinausgehen. Dazu zählen insbesondere bundesweit koordinierte Ausbau-, Vermarktungs- und Preisstrategien sowie strategische Verhaltensweisen zur Verdrängung von Wettbewerb. Eine isolierte Betrachtung einzelner Regionen kann diese Effekte nicht angemessen erfassen. Vor diesem Hintergrund erscheint es methodisch fragwürdig, Marktanteile primär regional zu bewerten, ohne die bundesweite Marktstellung und das strategische Verhalten der TDG angemessen einzubeziehen.

4. Bewertung der vorgeschlagenen Teilmärkte

Die Bundesnetzagentur schlägt vor, den Markt in drei Teilmärkte aufzuteilen. Aus Sicht der ANGA bestehen gegen diese Aufteilung grundlegende Einwände.

4.1 Teilmarkt A – angeblich wettbewerbliche Gebiete

Der Teilmarkt A umfasst die Städte Ingolstadt, Köln, München und Wolfsburg, in denen neben dem Netz der Telekom mindestens zwei alternative Infrastrukturen mit hoher Abdeckung von min. 60 Prozent vorhanden sein sollen. Die Bundesnetzagentur kommt in diesen Gebieten zu dem Schluss, dass künftig kein Regelungsbedarf mehr bestehen könnte. Diese Schlussfolgerung ist aus Sicht der ANGA problematisch.

Auch in den genannten Städten existieren alternative Netze nicht zwingend flächendeckend parallel. Häufig handelt es sich um unterschiedliche Ausbaugebiete. Hinzukommend ist der Ausbau alternativer Glasfasernetze vielfach noch nicht abgeschlossen. Zudem legt die BNetzA keine realen Marktanteile zugrunde.

Eine vorzeitige Entlassung der Telekom aus der sektorspezifischen Regulierung hätte darüber hinaus auch Auswirkungen auf die politisch gewollte Kupfer-Glas-Umschaltung. Insbesondere würde in einem deregulierten Teilmarkt der auf das Tatbestandsmerkmal der beträchtliche Marktacht eines Unternehmens abstellende § 34 TKG nicht mehr zur Anwendung kommen. Damit entfielen auch die Möglichkeit, die Telekom über diese Vorschrift zu einer diskriminierungsfreien und wettbewerbskonformen Umsetzung der Kupfer-Glas-Umschaltung zu verpflichten. Bestrebungen des BMDS, dies künftig verbindlicher gesetzlich vorzugeben (TKÄndG-RefE) liefen damit ins Leere. Gerade in einer Phase, in der der Übergang von Kupfer- zu Glasfasernetzen regulatorisch begleitet werden soll, erscheint eine solche Entwicklung problematisch.

4.2 Teilmarkt B – regulierungsbedürftig ohne SMP

Der Teilmarkt B umfasst derzeit lediglich den Kreis Segeberg. Die BNetzA geht jedoch davon aus, dass perspektivisch auch weitere Gebiete für einen Wechsel zu einer symmetrischen Regulierung in Betracht kommen könnten, sofern existierende Open Access Angebote nicht ausreichend sein sollten. Wie zu bewerten ist, ob Open Access Angebote ausreichend sind, dürfte künftig maßgeblich davon abhängen, wie symmetrische Zugangsregeln im TKG (konkret: § 22a TKÄndG-RefE) ausgestaltet werden. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Damit schafft die BNetzA eine Unsicherheit für ausbauende Netzbetreiber. Sie können nie sicher sein, ob ihre Ausbaugebiete nicht zeitnah – ggf. sogar noch im Rahmen des laufenden Analyse- und Definitionsverfahrens – in die symmetrische Regulierung fallen. Insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Preisgestaltung und eine drohende (De-facto-)Regulierung von Durchschnittspreisen verunsichern Investoren nachhaltig.

Zwar sieht die Bundesnetzagentur im Kreis Segeberg weiterhin Regulierungsbedarf, stellt aber gleichzeitig keine beträchtliche Marktmacht der Telekom oder eines anderen Netzbetreibers fest. Diese Konstellation wirft sowohl methodische als auch regulatorische Fragen auf.

4.2.1 Unklarheiten bei der Verwendung von Greenfield-Marktanteilen

Die Feststellung fehlender Marktmacht basiert maßgeblich auf sogenannten Greenfield-Marktanteilen. Unklar bleibt jedoch, wie diese konkret definiert und berechnet werden.

Es stellt sich insbesondere die Frage:

- ob damit bereits realisierte Marktanteile in neu erschlossenen Glasfasergebieten gemeint sind,
- oder ob vielmehr das zukünftige Wachstumspotenzial in bislang noch nicht erschlossenen Gebieten betrachtet wird.

Ebenso bleibt offen:

- ob Gebiete einbezogen werden, in denen bereits **Homes Passed (HP)** vorhanden sind, aber noch keine **Homes Connected (HC)**,
- oder ob ausschließlich tatsächlich aktivierte Anschlüsse (**Homes Activated – HA**) berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist unklar, ob Marktanteile aus **Commitment-Verträgen** in die Berechnung einfließen.

In der Marktdefinition 2019 hat die Bundesnetzagentur den sogenannten Greenfield-Ansatz beschrieben. Danach sind bei der geografischen Marktabgrenzung die bestehenden Marktbedingungen sowie die zu erwartenden Marktentwicklungen innerhalb des nächsten Überprüfungszeitraums zu berücksichtigen, sofern keine Regulierung aufgrund beträchtlicher Marktmacht stattfindet. Dieses Vorgehen wird als modifizierter „Grüne-Wiese-Ansatz“ bezeichnet.

Vor diesem Hintergrund bleibt unklar, inwiefern die im Eckpunktepapier verwendeten Greenfield-Marktanteile tatsächlich diesem regulatorischen Ansatz entsprechen oder ob es sich vielmehr um eine stark vereinfachte Betrachtung einzelner Ausbaugebiete handelt. Ohne eine klare Definition und transparente Methodik ist die Aussagekraft dieser Kennzahl für die Bewertung von Marktmacht oder Wettbewerbsdynamik kaum nachvollziehbar.

4.2.2 Berücksichtigung geförderter Netze

Unklar bleibt zudem, ob in der Analyse der Wettbewerbssituation im Kreis Segeberg auch **gefördert ausgebaut Netze** berücksichtigt wurden.

Diese Netze unterliegen bereits eigenständigen Zugangspflichten aus dem Förderregime und sind daher gerade **nicht Gegenstand einer symmetrischen Regulierung** (vgl. Begründung zu § 22a TKÄndG-RefE). Gerade weil in geförderten Netzen ohnehin Zugang zu gewähren ist, stellt sich verstärkt die Frage nach der Notwendigkeit der Auferlegung zusätzlicher symmetrischer Pflichten gegenüber den verbleibenden eigenwirtschaftlich errichteten Netzen.

Sollten geförderte Netze dennoch in die Bewertung der Wettbewerbssituation einbezogen worden sein, hätte dies eine problematische Konsequenz: Am Ende würden ausschließlich **eigenwirtschaftlich errichtete Netze** der symmetrischen Regulierung unterfallen und damit zusätzlich belastet werden. Dies würde ausgerechnet diejenigen Betreiber benachteiligen, die ohne staatliche Förderung in den Ausbau investieren.

Eine solche Regulierungssystematik birgt erhebliche Fehlanreize. Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Gebieten würde die Aussicht auf eine spätere symmetrische Regulierung dazu führen, dass Betreiber Investitionsentscheidungen überdenken. Statt eigenwirtschaftlich auszubauen, könnte es

attraktiver erscheinen, auf staatliche Förderprogramme zu warten. Eine kreisbezogene Betrachtung kann diese Problematik noch verstärken.

4.2.3 Funktionsfähigkeit von Open-Access-Modellen

Die Bundesnetzagentur stellt in Aussicht, dass in Gebieten ohne SMP insbesondere auf Open-Access-Angebote abgestellt werden könne, um Wettbewerb zu ermöglichen. Dabei wird jedoch übersehen, dass **Anbietervielfalt nicht allein davon abhängt, ob Open-Access-Angebote existieren**, sondern auch davon, ob diese Angebote tatsächlich von Marktteilnehmern nachgefragt werden.

In der Praxis zeigt sich, dass insbesondere die Telekom als größter bundesweiter Anbieter **Open-Access-Vorleistungen alternativer Netzbetreiber häufig nicht oder nur sehr begrenzt nachfragt**. Dies kann dazu führen, dass vorhandene Open-Access-Strukturen ihre wettbewerbliche Wirkung nicht entfalten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang die BNetzA bei ihrer Bewertung berücksichtigt, dass ein dominanter bundesweiter Anbieter den Einkauf bei Wettbewerbern aus strategischen Gründen faktisch verweigern kann (und dies derzeit tut). Wenn attraktive Open-Access-Angebote zwar existieren, jedoch von zentralen Marktakteuren nicht genutzt werden, kann daraus nicht ohne Weiteres auf fehlenden Wettbewerb geschlossen, bzw. müsste diese strategisch durch einen Akteur herbeigeführte Situation **mit anderen Mitteln aufgelöst werden**.

Gerade in regional abgegrenzten Märkten kann dieses Verhalten erhebliche Auswirkungen haben: Fehlt die Nachfrage nach Open-Access-Vorleistungen durch große bundesweite Anbieter, reduziert sich die tatsächliche Anbieterzahl im Endkundenmarkt erheblich.

4.2.4 Praktikabilität der kleinteiligen Marktabgrenzung

Hinzu kommt die Frage nach der praktischen Umsetzbarkeit einer derart kleinteiligen Marktabgrenzung. Deutschland umfasst **294 Landkreise**. Hinzu kommen 106 kreisfreie Städte, was zu einer **Gesamtzahl von über 400 potenzielle Teilmärkten** führt. Eine Regulierungssystematik, die potenziell für jedes dieser Gebiete eine eigenständige Bewertung der Wettbewerbsverhältnisse erfordert, würde ein erhebliches Maß an administrativem Aufwand auf allen Seiten erzeugen.

4.2.5 Risiko für bestehende Vorleistungsangebote

Ein weiterer Aspekt betrifft die möglichen Folgen einer Deregulierung für bestehende Vorleistungsangebote und damit im Ergebnis auch der Anbietervielfalt für Endkunden. Sollte die Telekom in einzelnen Regionen nicht mehr der sektorspezifischen Regulierung unterliegen, könnte sie ihr bisheriges Vorleistungsangebot dort grundsätzlich einstellen. Dabei geht auch um Zugang zu Leerrohren und sonstigen baulichen Anlagen, die ggf. Gegenstand des Netzausbaus Dritter waren (bzw. hätten sein können). Das führte bei weitergehender Entlassung der Telekom aus der SMP-Regulierung zu dem Zirkelschluss, dass der Netzausbau Dritter – Grundlage für Herausnahme aus der SMP-Regulierung – ökonomisch und sachlich in Frage gestellt wird, weil die Zugangsgrundlage entfällt.

Dies könnte paradoxerweise erst dazu führen, dass Endkunden keine Wahlmöglichkeiten mehr zwischen verschiedenen Anbietern haben. Wettbewerb würde damit erst durch den Wegfall der Regulierung beeinträchtigt – wodurch wiederum neue Regulierungsbedürftigkeit entstehen könnte. Die Regulierung würde sich damit gewissermaßen selbst begründen.

4.2.6 Auswirkungen bestehender Commitment-Verträge

Schließlich stellt sich die Frage, welche Auswirkungen eine Deregulierung mit Blick auf bestehende **Commitment-Verträge** hätte. Während Vertragspartner der Telekom weiterhin Zugang zu Netzinfrastrukturen auf Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen hätten, würden Drittanbieter ohne solche Verträge keinen regulatorischen Anspruch auf Zugang mehr besitzen. Dies würde zu einer erheblichen **Ungleichbehandlung von Marktteilnehmern** führen und birgt erhebliches Konfliktpotenzial.

4.2.7 Grundsätzliche regulatorische Inkonsistenz

Wenn – wie von der Bundesnetzagentur angenommen – in einem Gebiet kein Betreiber über beträchtliche Marktmacht verfügt, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob eine Regulierung überhaupt erforderlich ist. Systematisch würde in einer solchen Situation eher eine **Deregulierung** als ein Wechsel zur branchenspezifischen symmetrischen Regulierung naheliegen. Die im Eckpunktepapier vorgesehene Kombination aus fehlender SMP-Feststellung und gleichzeitiger Einführung symmetrischer Regulierung erscheint daher insgesamt inkonsistent.

4.3 Teilmarkt C – regulierungsbedürftiger Restmarkt

Der Teilmarkt C umfasst das übrige Bundesgebiet und wird weiterhin als regulierungsbedürftig mit beträchtlicher Marktmacht der Telekom eingeordnet. Diese Bewertung erscheint grundsätzlich nachvollziehbar, da in großen Teilen Deutschlands weiterhin nur begrenzter Infrastrukturwettbewerb besteht.

Gleichzeitig verdeutlicht diese Einschätzung aber auch, dass

- der Wettbewerb im Markt insgesamt weiterhin ungleich entwickelt ist,
- die Telekom weiterhin eine sehr starke Marktposition besitzt.

Gerade vor diesem Hintergrund erscheint eine Herauslösung einzelner Regionen aus dem bundesweiten Marktmodell verfrüht.

Berlin/Köln, den 23. März 2026

ANGA Der Breitbandverband e.V. ist mit über 50 Jahren Deutschlands ältester Telekommunikationsverband. **Sie versorgen über 20 Millionen Haushalte mit Fernsehen und Internet.** Kein Verband steht so für Kompetenz auch beim Inhaus-Ausbau wie die ANGA: Ihre Mitglieder verantworten die hausinterne Vernetzung von mehreren Millionen Wohneinheiten in Deutschland.

ANGA Der Breitbandverband e.V. ist mit über 50 Jahren Deutschlands ältester Telekommunikationsverband. Die rund 160 Mitgliedsunternehmen versorgen **20 Millionen Haushalte in Deutschland mit schnellem Internet und TV.** Mitglieder sind u. a. Vodafone, Tele Columbus (PYUR), EWE TEL, Net-Cologne, M-net, wilhelm.tel, willy.tel, DNS:NET, metrofibre, und eine Vielzahl lokaler und regionaler Kabel- und Glasfasernetzbetreiber Ausrüster. Der Ausbau der Netze innerhalb der Gebäude ist Markenkern der ANGA-Mitglieder.